

Landesverordnung
über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und
der Gutachterausschüsse
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 14. Juni 2014 *

Aufgrund

des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364), BS 2013-1, und

des § 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 9 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 219-1,

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen
verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vermessungs- und Katasterbehörden und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte erheben für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis und den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Soweit Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben.

*) (GVBl. S. 87)

Änderungshistorie:

1. geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. September 2018 (GVBl. S. 317),
2. geändert durch Berichtigung vom 18. März 2019 (GVBl. S.32)

§ 2

Mindestgebühr

Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 20,00 EUR je Antrag. Eine geringere Gebühr kann nur erhoben werden, wenn das Besondere Gebührenverzeichnis dies vorsieht.

§ 3

Auslagenerstattung

(1) Neben den Gebühren sind Auslagen gemäß § 10 des Landesgebührengesetzes zu erstatten.

(2) Zu den Auslagen gehören auch

1. die Entgelte für Postdienstleistungen, wenn sie im Einzelfall 2,00 EUR überschreiten,
2. die Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial,
3. die Kosten für Datenträger, wenn sie 2,50 EUR je Antrag übersteigen, und
4. die Aufwendungen für die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen, wenn sie im Einzelfall 1,00 EUR überschreiten.

§ 4

(gestrichen)

§ 5

Gebührenbefreiung

Wird eine Amtshandlung, eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen, so wird hierfür keine Gebühr erhoben, sofern die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde vorher Gebührenbefreiung angeordnet hat.

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde kann für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen im Einzelfall Gebührenermäßigungen anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, kann dem Bearbeitungsstand entsprechend eine Ermäßigung der vorgesehenen Gebühr bis zu 90 v. H. gewährt werden.

§ 7

Kosten mitwirkender Behörden und sachverständiger Personen

Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) werden, soweit in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, als Auslagen die Kosten und Entgelte für die Mitwirkung anderer Behörden und sachverständiger Personen, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Kosten und Entgelte der mitwirkenden Behörde oder sachverständigen Person bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde oder sachverständige Person geltenden Kosten- oder Entgeltvorschriften.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Gebühren und Auslagen sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben

1. für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber erst nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist,
2. für Gebäudeeinmessungen von Amts wegen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung örtlich erledigt waren, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist, und
3. im Falle vereinbarter periodischer Abrechnung für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene aber erst nach diesem Zeitpunkt endende Abrechnungsperiode.

(2) Werden beantragte Leistungen durch Gründe, die nicht von der leistenden Behörde zu vertreten sind, verzögert, sind Gebühren und Auslagen nach dem zur Zeit der Durchführung des überwiegenden Teils der Leistungen geltenden Recht zu erheben.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. September 2011 (GVBl. S. 353, BS 2013-1-23) außer Kraft.

Mainz, den 14. Juni 2014

Der Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur

Roger Lewentz

- Auszug -

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren
der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse und
der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren
Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung
(Besondere Gebührenverzeichnisse)
Vom 10. September 2018**

Aufgrund

des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, und

des § 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 9 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 219-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2016 (GVBl. S. 505), BS 2013-1-23, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Zahl „17,00“ durch die Zahl „20,00“ ersetzt.
2. § 4 wird gestrichen.
3. Die Anlage erhält die aus Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2016 (GVBl. S. 505), BS 2013-1-38, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Soweit Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.“

2. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Auslagenerstattung

(1) Neben der Gebühr sind Auslagen gemäß § 10 LGebG zu erstatten.

(2) Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren werden als Auslagen die Kosten und Entgelte für die Mitwirkung anderer Behörden und sachverständiger Personen, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Kosten und Entgelte der mitwirkenden Behörde oder sachverständigen Person bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde oder sachverständige Person geltenden Kosten- oder Entgeltvorschriften.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

4. Die Anlage erhält die aus Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

[Hinweis: Die Anlage zu Artikel 2 (Besonderes Gebührenverzeichnis der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung) ist nicht Bestandteil dieses Dokuments.]

Artikel 3

(1) Gebühren und Auslagen sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben

1. für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber erst nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist,
2. für Gebäudeeinmessungen von Amts wegen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung örtlich erledigt waren, und
3. im Falle vereinbarter periodischer Abrechnung für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene, aber erst nach diesem Zeitpunkt endende Abrechnungsperiode.

(2) Werden beantragte Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen durch Gründe, die nicht von der zuständigen Behörde zu vertreten sind, verzögert, sind Gebühren und Auslagen nach dem zur Zeit der Durchführung des überwiegenden Teils der Amtshandlungen, öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen und der Benutzung von Einrichtungen geltenden Recht zu erheben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Mainz, den 10. September 2018

Der Minister des Innern und für Sport

Roger Lewentz

Berichtigung
der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die
Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der
Gutachterausschüsse und der Landesverordnung über die Gebühren
der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung
(Besondere Gebührenverzeichnisse)
Vom 18. März 2019

Die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse und der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besondere Gebührenverzeichnisse) vom 10. September 2018 (GVBl. S. 317) ist wie folgt zu berichtigen:

In lfd. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zu Artikel 1 Nr. 3 wird die Zahl „250,00“ durch die Zahl „150,00“ ersetzt.

Mainz, den 18. März 2019

Der Minister des Innern und für Sport

Roger Lewentz

**Besonderes Gebührenverzeichnis
für die Vermessungs- und Katasterbehörden und
die Gutachterausschüsse**

Inhaltsübersicht

- 1 Abrechnung nach dem Zeitaufwand
- 2 Besondere Aufwendungen
- 3 Einsichtnahme in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens
- 4 Auszüge aus den Geobasisinformationen - Liegenschaftsbeschreibung
- 5 Auszüge aus den Geobasisinformationen - Liegenschaftskarte
- 6 Bestandsdatenauszüge aus dem Liegenschaftskataster und sonstige Auszüge
- 7 Geobasisinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs und Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk
- 8 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen
- 9 Automatisierter Abruf von Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens
- 10 Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen
- 11 Gebäudeeinmessungen
- 12 Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen
- 13 Von den Flurbereinigungsbehörden übertragene Neuvermessungen
- 14 Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 15 Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 16 Flurstücksverschmelzung
- 17 Übernahme von Vermessungsschriften
- 18 Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen
- 19 Zertifizierung von Programmen zur automatisierten Bearbeitung von amtlichen Vermessungen und im Bereich des Bodenmanagements
- 20 Prüfung, Kontrolle und Zertifizierung geodätischer Messsysteme
- 21 Sonstige technische Arbeiten
- 22 Bestellungen, Anerkennungen und Zulassungen
- 23 Erstattung von Verkehrswertgutachten und Gutachten zur Ermittlung von Bodenwerten (Anfangs- und Endwerte) in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen
- 24 Erstattung von Obergutachten
- 25 Gutachterliche Stellungnahme
- 26 Online gestützte Vergleichswerte
- 27 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB) für den Bereich eines Gutachterausschusses
- 28 Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB)
- 29 Sonstige Grundstücksmarktinformationen
- 30 Erlaubnis zur Nutzung der Daten und Produkte nach lfd. Nr. 28.1 bis 28.4 und 29.3.2 für eigene Zwecke im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung

Gebührenstaffeln

- Gebührenstaffel I Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage
- Gebührenstaffel II Gebäudeeinmessungen
- Gebührenstaffel III Aufmessung von Grenzpunkten und Gehöften

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Abrechnung nach dem Zeitaufwand je eingesetzte Person und angefangene Arbeitshalbstunde	
1.1	für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte	51,40
1.2	für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte	35,00
1.3	für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte	30,20
1.4	für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte	25,40
2	Besondere Aufwendungen	
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs je Antrag	30,00
2.2	Fotokopien und zusätzliche Drucke je Seite	
2.2.1	schwarz/weiß Format DIN A4	0,15
2.2.2	schwarz/weiß Format DIN A3	0,20
2.2.3	farbig Format DIN A4	0,25
2.2.4	farbig Format DIN A3	0,35
2.2.5	bei größeren Formaten als DIN A3 schwarz/weiß oder farbig	bis 130,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 und 2

1. Die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1 ist nur für solche Arbeiten anzusetzen, die ausschließlich Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt oder vergleichbaren Personen vorbehalten sind.
2. Es ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von entsprechend ausgebildeten Bediensteten für die beantragte Leistung benötigt wird.
3. Unberücksichtigt bleiben Zeiten, die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht anzurechnen sind.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
3	Einsichtnahme in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens	
3.1	bis zu einer Arbeitshalbstunde	kostenfrei
3.2	für jede weitere angefangene Arbeitsviertelstunde	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
4	Auszüge aus den Geobasisinformationen - Liegenschaftsbeschreibung	
4.1	Nachweise gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	
4.1.1	je Flurstücks-, Flurstücks- und Eigentümer-, Grundstücks- sowie Eigentümernachweis	3,20
4.1.2	je Bestandsnachweis	5,40
4.2	Auswertung aus der Liegenschaftsbeschreibung	Gebühr nach lfd. Nr. 1
4.3	Flächen der tatsächlichen Nutzung, gedruckt oder als druckaufbereitete Datei oder als Datensätze aus den Statistikprodukten je Gemarkung, Gemeinde und Landkreis	0,65
	Anmerkung zu lfd. Nr. 4	
	Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 4.1 bis 4.3 erhoben.	
5	Auszüge aus den Geobasisinformationen – Liegenschaftskarte	
5.1	Auszüge gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Ausfertigung im Format	
5.1.1	bis DIN A3	20,00
5.1.2	größer DIN A3 bis DIN A0	40,00
5.2	Auszüge im Rasterformat je km ² dargestellter Erdoberfläche	
5.2.1	vom 1. bis zum 100. km ²	105,00
5.2.2	vom 101. km ² bis zum 1 000. km ²	82,00
5.2.3	ab dem 1 001. km ²	59,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
5.3	Zusätzliche Übermittlung von Auszügen nach lfd. Nr. 5.2 je Übermittlung	60,00
5.4	Auszüge in Kombination mit dem Orthofoto gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	115 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1, lfd. Nr. 9.2.2 oder lfd. Nr. 9.3
5.5	Erteilung der besonderen Vervielfältigungsbefugnis für Auszüge nach lfd. Nr. 5.1 und 5.4 mit dem Recht der Umwandlung, der Vervielfältigung und Weitergabe mit dem Ziel einer unmittelbaren oder mittelbaren Vermarktung oder der Veröffentlichung je Vervielfältigungsbefugnis	60,00 bis 380,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 5

1. Die Gebühren nach lfd. Nr. 5.1 gelten auch für Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit weiteren Informationen des Liegenschaftskatasters.
2. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 5.1, 5.2 und 5.4 erhoben.
3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 5.5 ist nicht zu erheben für die Veröffentlichung von Auszügen aus der Liegenschaftskarte im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, in den Amtsblättern der Gemeinden und Verbandsgemeinden oder als Anlage zu amtlichen Berichten und Bekanntmachungen in Zeitungen.

6 Bestandsdatenauszüge aus dem Liegenschaftskataster und sonstige Auszüge

6.1	Bestandsdatenauszüge aus dem Liegenschaftskataster je Flurstücksobjekt vom 1. bis zum 50. Objekt	
6.1.1	Bestandsdatenauszug mit Eigentümerangaben	2,30
6.1.2	Bestandsdatenauszug ohne Eigentümerangaben	2,00
6.1.3	Bestandsdatenauszug nur Eigentümerangaben	1,00
6.2	Bestandsdatenauszüge aus dem Liegenschaftskataster je Flurstücksobjekt vom 51. bis zum 100. Objekt	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 6.1
6.3	Bestandsdatenauszüge aus dem Liegenschaftskataster je Flurstücksobjekt vom 101. bis zum 500. Objekt	25 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 6.1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
6.4	Bestandsdatenauszüge aus dem Liegenschaftskataster je Flurstücksobjekt ab dem 501. Objekt	12,5 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 6.1
6.5	Schriftstücke gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Ausfertigung im Format bis DIN A3	1,30
6.6	Pläne und dergleichen gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Ausfertigung	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
6.7	Erteilung der besonderen Vervielfältigungsbefugnis für Auszüge nach lfd. Nr. 6.5 und 6.6 mit dem Recht der Umwandlung, der Vervielfältigung und Weitergabe mit dem Ziel einer unmittelbaren oder mittelbaren Vermarktung oder der Veröffentlichung je Vervielfältigungsbefugnis	60,00 bis 320,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 6

1. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.5 und 6.6 erhoben.
2. Die Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 5 gilt für die Gebühr nach lfd. Nr. 6.7 entsprechend.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7	Geobasisinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs und Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk	
7.1	Punktinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs	
7.1.1	Einzelnachweis einschließlich Punktbeschreibung je Punkt	15,00
7.1.2	Punktliste je Punkt	4,00
7.1.3	Bestandsdatenauszug (Datensatz) je Punkt	0,90
7.2	Punktinformationen des Liegenschaftskatasters	
7.2.1	Punktnachweis je Punkt	3,00
7.2.2	Koordinatenliste je Punkt	0,50
7.2.3	Bestandsdatenauszug (Datensatz) je Punkt	0,25
7.3	Punktübersichten der Punkte nach lfd. Nr. 7.1 und 7.2	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
7.4	Vermessungsrisse je Antrag	120,00
7.5	Zusammenstellen von Maßangaben aus Vermessungsrisse je Antrag	20,00
7.6	Daten des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®) je Minute	
7.6.1	SAPOS®-HEPS	0,10; je Monat jedoch mindestens 10,00
7.6.2	SAPOS®-GPPS mit einer Taktrate	
7.6.2.1	von höchstens 1 Hz	0,20; je Monat jedoch mindestens 10,00
7.6.2.2	von mehr als 1 Hz	0,80; je Monat jedoch mindestens 10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.7	SAPOS®-Pauschalgebühr	
7.7.1	SAPOS®-EPS je Einwahlnummer und Jahr	150,00
7.7.2	SAPOS®-HEPS je freigeschaltete Telefonnummer und Monat	250,00
7.7.3	SAPOS®-GPPS mit einer Taktrate von höchstens 1 Hz je Referenzstation und Monat	500,00
7.8	AdV-Quasigeoid für den Geoidteil Rheinland-Pfalz	250,00

Anmerkungen zu lfd. Nr. 7

1. Für die Bereitstellung der Daten nach lfd. Nr. 7.6 ist die Mindestgebühr je Monat nur einmal zu erheben.
2. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 6.1.1, 6.1.2 und 7.4 sind die Gebühren für Auszüge nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.3 abgegolten.
3. Für die Bereitstellung einer Teilmenge nach lfd. Nr. 7.8 ist das Verhältnis der Teilmenge zur vollständigen Datenmenge anzusetzen.

8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen je Antrag	35,00
----------	---	-------

Anmerkungen zu lfd. Nr. 8

1. Mit dieser Gebühr ist abgegolten:
 - a) die Beschaffung der für die Liegenschaftsvermessung, die Sonderung, die Flurstücksverschmelzung und die Abmarkung benötigten Vermessungsunterlagen,
 - b) die im erforderlichen Umfang benötigten Punktinformationen und Einmessungsrisse und
 - c) die Aktualisierung von bereits abgerufenen Vermessungsunterlagen für den gleichen Verwendungszweck.
2. Die Gebühr ist von der öffentlichen Vermessungsstelle zu erheben, die den überwiegenden Teil der Vermessungsunterlagen erstellt hat.
3. Die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz ist kostenfrei.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
9	Automatisierter Abruf von Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens	
9.1	Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für Registrierte	
9.1.1	erstmalige Einrichtung je verwendende Stelle	355,00 *
9.1.2	Änderungen der Einrichtung je Antrag	35,00 *
9.1.3	Mindestgebühr je angefangenen Kalendermonat	28,50 *
9.2	Automatisiertes Abrufverfahren durch Registrierte	
9.2.1	Einsichtnahme am Bildschirm	gebührenfrei
9.2.2	Abruf von Geobasisinformationen	50 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 4.1, 5.1, 5.2, 6.1 bis 6.6 und 7.1 bis 7.4
9.3	Abruf von Geobasisinformationen durch nicht Registrierte	75 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 4.1, 5.1, 5.2, 6.1 bis 6.6 und 7.1 bis 7.3

Anmerkungen zu lfd. Nr. 9

1. Bei sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) sowie Personen und Stellen, die das Verfahren nach § 12 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerMDVO) vertraglich vereinbart haben, sind die Gebühren nach lfd. Nr. 9.1 nicht zu erheben.
2. Mit der Mindestgebühr nach lfd. Nr. 9.1.3 sind die Kosten für Auszüge nach lfd. Nr. 9.2 bis zu der Höhe der Mindestgebühr abgegolten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	
10.1	Grundaufwand je Antrag	350,00
10.2	je neues Flurstück	180,00
10.3	örtliche Arbeiten zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen	
10.3.1	Grenzfeststellung je Grenzpunkt	380,00; je Antrag jedoch mindestens 1 140,00
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	
10.3.2.1	bis 10 Grenzpunkte je Grenzpunkt	254,00; je Antrag jedoch mindestens 760,00
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	127,00
10.3.3	Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster je Grenzpunkt	127,00; je Antrag jedoch mindestens 380,00
10.3.4	Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3 je Grenzpunkt	Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1, lfd. Nr. 10.3.2 oder lfd. Nr. 10.3.3; je Antrag jedoch mindestens 760,00
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte je Grenzpunkt	
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	56,00
10.4.2	in Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	84,00
10.5	Bestimmung von Schnittpunkten zwischen alten, bisher nicht festgestellten und abgemarkten Grenzen sowie neuen Grenzen bei der Vermessung lang gestreckter Anlagen, die nicht nach lfd. Nr. 10.4 abgerechnet werden je Grenzpunkt	190,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten	
10.6.1	je Grenzstein	33,00
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	20,00
10.7	Abgrenzung der tatsächlichen Nutzung je Punkt	7,00
10.8	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage	Wertfaktor nach Gebührenstaffel I

Anmerkungen zu lfd. Nr. 10

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 10 sind sämtliche erforderlichen Leistungen zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen abgegolten. Die Gebühren nach lfd. Nr. 2.1 und 8 bleiben hiervon unberührt. Kosten für Vermarktungsmaterial von mehr als 3,00 EUR je Stück sind zusätzlich zu erheben.
2. Erstreckt sich ein Antrag auf mehrere räumlich oder zeitlich getrennte Teile oder auf mehrere Vermessungs- und Katasteramtsbezirke, sind die Gebühren nach lfd. Nr. 10.2 bis 10.8 für jeden Teil zu erheben. Die Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 ist bei dem Teil mit dem höchsten Wertfaktor anzusetzen.
3. Werden Gebäude mit Herstellungskosten von mehr als 110 000,00 EUR im Auftrag der Antragstellerin oder des Antragstellers zusammen mit einer Grenzbestimmung eingemessen, ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 um 50 v. H. Es ist mindestens die Gebühr für die Grenzbestimmung zu erheben.
4. Bei der Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3 ist jeder wiederhergestellte sowie jeder Grenzpunkt einer festgestellten Grenze zu zählen, der in der Grenzniederschrift dargestellt ist.
5. Die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.2.2 ist nicht für Grenzpunkte anzusetzen, deren lineare Abweichungen zwischen den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen und den bei der Grenzermittlung örtlich bestimmten Koordinaten mehr als 0,07 m betragen. Diese Grenzpunkte sind nach lfd. Nr. 10.3.2.1 abzurechnen.
6. Wird in einer bestehenden Flurstücksgrenze oder deren Verlängerung ein neuer Grenzpunkt festgelegt, der nicht als Grenzpunkt nach lfd. Nr. 10.4.2 oder als Schnittpunkt nach lfd. Nr. 10.5 abzurechnen ist, ist für die Ermittlung des Anfangs- und Endpunkts dieser Flurstücksgrenze jeweils die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1, 10.3.2 oder 10.3.3 zu erheben. Dies gilt auch für den Fall, dass anstelle des Anfangs- und Endpunkts Kontrollpunkte bestimmt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

7. Werden für den Anfangs- und Endpunkt einer bestehenden Flurstücksgrenze bereits Gebühren nach lfd. Nr. 10.3 erhoben, ist für die Bestimmung von Schnittpunkten anstelle der Gebühr nach lfd. Nr. 10.5 die Gebühr nach lfd. Nr. 10.4 zu erheben.
8. Bei Vermessungen zur Bildung neuer Flurstücke ist stets eine Gebühr nach lfd. Nr. 10.3 zu erheben, mindestens aber die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.3.
9. Als abgemarkt im Sinne der lfd. Nr. 10.6 gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gehoben, gesenkt, gerade gerichtet oder entfernt wurden.
10. Der Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke ist in der Regel auf der Grundlage des Bodenrichtwerts zu ermitteln. Weicht die Qualität der neu gebildeten Flurstücke von derjenigen des Bodenrichtwertgrundstücks ab, ist die neue Qualität der Flurstücke zu berücksichtigen. Ein vereinbarter Kaufpreis kann als Orientierungshilfe dienen. Bei reinen Grenzbestimmungen sind 50 v. H. des Bodenwerts der Flurstücke maßgebend, die an die bestimmten Grenzpunkte angrenzen; angrenzende lang gestreckte Anlagen (z. B. Straßen, Eisenbahnen, Gewässer) bleiben dabei unberücksichtigt.
11. Der Bodenwert eines neuen Flurstücks ist bei der Gebührenmessung nicht zu berücksichtigen, wenn dessen Grenzen nur im liegenschaftsrechtlich unbedingt notwendigen Umfang bestimmt werden und es größer ist als drei Viertel des Stammflurstücks. Dies gilt nicht, wenn die Flurstücksgrenzen des größeren Flurstücks vollständig bestimmt wurden.
12. Wirken Feldgeschworene oder von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber gestellte Hilfskräfte an der Abmarkung mit, sind die Gebühren um bis zu 6,50 EUR je angefangene Arbeitshalbstunde der eingesetzten Person zuzüglich der zu erstattenden Auslagen zu reduzieren, höchstens jedoch bis zur Gebühr nach lfd. Nr. 10.6.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
11	Gebäudeeinmessungen	
11.1	je nach Herstellungskosten der Gebäude oder der baulichen Veränderungen	Gebühr nach Gebührenstaffel II
11.2	Mehrarbeit für die gleichzeitige Einmessung mehrerer Gebäude oder baulicher Veränderungen auf einem Flurstück für das dritte und jedes weitere Gebäude oder jede weitere bauliche Veränderung	5 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1
11.3	Mehrarbeit für die Einmessung von Gebäuden von Amts wegen	10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11.1 und 11.2

Anmerkungen zu lfd. Nr. 11

1. Bauliche Veränderungen sind planungswichtige Grundrissveränderungen an bereits errichteten Gebäuden durch Anbau oder teilweisen Abbruch. Die Erhebung eines vollständigen Gebäudeabbruchs ist kostenfrei.
2. Nicht unter lfd. Nr. 11 fallen die Gebäude und baulichen Veränderungen, die in Verbindung mit einer Flurbereinigung oder auf der Grundlage von Sondervereinbarungen eingemessen werden.
3. Für die Gebührenbemessung sind die Herstellungskosten (§ 22 der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 – BGBl. I. S. 639 – in der jeweils geltenden Fassung) der Gebäude oder der baulichen Veränderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Einmessung ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen maßgebend. Bei der Einmessung von nicht fertig gestellten Gebäuden oder baulichen Veränderungen gelten die Herstellungskosten der fertigen baulichen Anlage.
4. Sind die Herstellungskosten nicht bekannt oder sind die angegebenen Herstellungskosten offensichtlich unzutreffend, so sind diese in einfachster Weise, z. B. auf der Grundlage des umbauten Raumes, zu ermitteln.
5. Werden auf einem Flurstück gleichzeitig mehrere Gebäude oder bauliche Veränderungen eingemessen, ist bei der Gebührenberechnung die Summe der Herstellungskosten zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Nebengebäude bis zu Herstellungskosten von insgesamt 28 000,00 EUR, die auf einem eigenen Flurstück errichtet wurden, wenn sie zusammen mit dem entsprechenden Hauptgebäude eingemessen werden. Wenn mehr als fünf Nebengebäude auf einem Flurstück eingemessen werden, sind Haupt- und Nebengebäude jeweils als eigene Gebäudegruppe nach lfd. Nr. 11 abzurechnen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
6.	Die Gebühr nach lfd. Nr. 11.2 ist auch bei mehreren unter einem Dach errichteten Gebäuden anzusetzen, wenn zwischen den Gebäuden eine Trennwand erkennbar ist (z. B. Reihenhäuser, Reihengaragen, Gebäudeteile mit eigener Hausnummer).	
7.	Werden nach der Einmessung eines Hauptgebäudes ein oder mehrere Nebengebäude im Sinne der Anmerkung 5 mit Herstellungskosten von insgesamt bis zu 28 000,00 EUR errichtet und wird innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Einmessung des Hauptgebäudes ein Antrag auf Einmessung des Nebengebäudes gestellt, so werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 11.1 und 11.2 erhoben.	
8.	Ab einem Gebäudealter von zehn Jahren sind 90 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1 zu erheben. Die Gebühr vermindert sich je weitere vollendete fünf Jahre um 10 v. H. Das Jahr der Fertigstellung ist bei der Ermittlung des Gebäudealters voll zu berücksichtigen. Bei der Einmessung mehrerer Gebäude ist das nach den Herstellungskosten gewogene durchschnittliche Alter der Gebäude maßgebend; es ist mindestens die Gebühr für das höchstwertige Gebäude zu erheben.	
9.	Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 11 sind sämtliche erforderlichen Leistungen zur Durchführung der Gebäudeeinmessung abgegolten. Die Gebühr nach lfd. Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.	
12	Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen	
12.1	Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen	bis zu 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10 und 11
12.2	Mehrarbeit für die Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen	bis zu 30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 10.4
12.3	Mehrarbeit für die Bestimmung und Abmarkung von Grenzen, wenn diese aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, wiederholt werden müssen	bis zu 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
13	Von den Flurbereinigungsbehörden übertragene Neuvermessungen	
13.1	Aufmessung der Grenzpunkte	Gebühr nach Gebührenstaffel III
13.2	vollständige Aufmessung eines Gehöfts	Gebühr nach Gebührenstaffel III
13.3	Absteckung einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte je Grenzpunkt	70,00
13.4	Vorübergehende Kennzeichnung und Anzeige von Grenzpunkten je Grenzpunkt einschließlich Materialkosten	21,00
13.5	Bestimmung von Passpunkten zur Georeferenzierung	
13.5.1	im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld je Punkt	80 v. H. der Gebühr nach Ifd. Nr. 10.3.2.1
13.5.2	in sonstigen Gebieten je Punkt	80 v. H. der Gebühr nach Ifd. Nr. 10.3.1

Anmerkungen zu Ifd. Nr. 13

1. Mit den Gebühren nach Ifd. Nr. 13 sind sämtliche erforderlichen Leistungen zur Ausführung der Vermessungsarbeiten abgegolten. Die Gebühr nach Ifd. Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
2. Unter Ifd. Nr. 13 fallen geschlossene Neuvermessungen der Flurbereinigungsbehörden, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen und bei denen eine Grenzermittlung nicht oder nur in geringem Umfang erforderlich ist.
3. Unter Ifd. Nr. 13 fallen auch terrestrische Ergänzungsmessungen zur Luftbildmessung.
4. Die Punktdichte je Hektar der Gebührenstaffel III richtet sich bei den Arbeiten der Anmerkung 2 nach der Neuvermessungsfläche, bei den Arbeiten der Anmerkung 3 nach der Fläche des Gesamtverfahrens.
5. Zu einem Gehöft gehören alle auf einem Grundstück stehenden Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Stehen auf einem Grundstück mehr als zwei selbstständige Gebäude und erfordert die räumliche Trennung der Gebäude eine Aufnahme von unterschiedlichen Standpunkten aus, so können die Gebäude zu Gebäudegruppen zusammengefasst und jede Gebäudegruppe als Gehöft gezählt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	<p>6. Bei Absteckungen einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte nach lfd. Nr. 13.3 und bei vorübergehender Kennzeichnung und Anzeige von Grenzpunkten nach lfd. Nr. 13.4 wird bei Aufträgen je Gesamtvolumen</p> <p>a) von weniger als fünf Grenzpunkten ein Zuschlag von 50 v. H. und</p> <p>b) bis zu 20 Grenzpunkten ein Zuschlag von 20 v. H. der Gebühr erhoben. Gleiches gilt für Aufträge mit räumlich getrennten Teilen von weniger als fünf oder bis zu 20 Grenzpunkten.</p> <p>7. Bei Neuvermessungen nach lfd. Nr. 13 sind lfd. Nr. 10 und 11 nicht anzuwenden.</p>	
14	Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch	
14.1	je Ordnungsnummer	950,00 bis 2 300,00
14.2	je neues Flurstück	64,00
14.3	Mehrarbeit, z. B. durch die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans während des Umlegungsverfahrens, durch Vorwegmaßnahmen nach den §§ 76 und 77 BauGB, durch Änderungen des Umlegungsplans nach § 73 BauGB oder durch die Rückabwicklung der Umlegung je betroffene Ordnungsnummer	bis 355,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 14	
	<p>1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 14 sind sämtliche Arbeiten zur Regelung der Rechtsverhältnisse innerhalb des Umlegungsverfahrens abgegolten; die Auslagenerstattung bleibt unberührt.</p> <p>2. Eine Eigentümergemeinschaft ist als eine Ordnungsnummer zu zählen.</p> <p>3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 14.1 ist für alle Ordnungsnummern eines Umlegungsverfahrens einheitlich festzusetzen.</p> <p>4. Die vermessungstechnischen Arbeiten einschließlich Mehrarbeit sind nach lfd. Nr. 2 und 10 bis 12 abzurechnen.</p>	
15	Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch	
15.1	Vorbereitung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung je Ordnungsnummer	120,00 bis 580,00
15.2	Durchführung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung je Ordnungsnummer	60,00 bis 145,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

15.3	je neues Flurstück	64,00
------	--------------------	-------

Anmerkungen zu lfd. Nr. 15

1. Die Anmerkungen 1 und 2 zu lfd. Nr. 14 gelten entsprechend.
2. Die Gebühren nach lfd. Nr. 15.1 und 15.2 sind jeweils für alle Ordnungsnummern eines vereinfachten Umlegungsverfahrens einheitlich festzusetzen.
3. Die vermessungstechnischen Arbeiten sind nach lfd. Nr. 2 und 10 bis 12 abzurechnen.

16	Flurstücksverschmelzung je neues Flurstück	42,50
-----------	--	-------

Anmerkungen zu lfd. Nr. 16

1. Mit der Gebühr sind alle Aufwendungen zur Bearbeitung der Flurstücksverschmelzung einschließlich der Vorarbeiten zur Vereinigung von Grundstücken und der Zulässigkeitsprüfung abgegolten. Die Gebühr nach lfd. Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
2. Ist eine beantragte Flurstücksverschmelzung z. B. wegen ungleicher Belastung der Flurstücke im Grundbuch nicht möglich, sind 50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16 zu erheben.
3. Eine von Amts wegen durchgeführte Flurstücksverschmelzung ist kostenfrei, wenn sie nicht zugleich der Reduzierung von Kosten für eine Liegenschaftsvermessung oder für eine andere Maßnahme dient.

17 Übernahme von Vermessungsschriften

17.1	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10
------	--	--

17.2	Gebäudeeinmessungen	10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11
------	---------------------	--

17.3	Umlegungen nach dem Baugesetzbuch je Flurstück	28,50
------	---	-------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
17.4	Flurstücksverschmelzungen	30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16; je Antrag jedoch mindestens 20,00
17.5	Mehrarbeit für die Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften	Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2

Anmerkungen zu lfd. Nr. 17

1. Die jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 17 ist unabhängig davon, ob die Vermessung von einem Vermessungs- und Katasteramt oder einer sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle ausgeführt wurde, anzusetzen. Mit dieser Gebühr sind die Aufwendungen für die erforderlichen Mitteilungen über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters abgegolten.
2. Die Gebühr nach lfd. Nr. 17.2 entfällt bei
 - a) nicht gebührenpflichtigen Gebäudeeinmessungen,
 - b) der Einmessung von Grundrissveränderungen durch teilweisen Abbruch und
 - c) Gebäuden im Erbbaurecht oder auf Grundstücken im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften, die von hierzu befugten behördlichen Vermessungsstellen kommunaler Gebietskörperschaften eingemessen wurden.
3. Mit der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 17 ist die Nutzung der SAPOS[®]-Dienste HEPS und GPPS abgegolten.
4. Die Gebühr nach lfd. Nr. 17.5 schuldet unabhängig von den Gebühren nach lfd. Nr. 17.1 bis 17.4 die einreichende sonstige öffentliche Vermessungsstelle.
5. Die Übernahme von Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungs-gesetz ist kostenfrei.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
18	Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen	
18.1	Beglaubigungen je Beglaubigungsvermerk	2,50 bis 15,00 *
18.2	Entfernungsbescheinigung über Wegstrecken je Strecke	28,50 *
18.3	Bescheinigungen zur lastenfreien Abschreibung von Grundstücks- teilen außerhalb des Ausübungsbereichs von Grunddienstbarkei- ten (§ 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) je Grundstück	47,00 bis 130,00 *
18.4	Unschädlichkeitszeugnis nach dem Landesgesetz über Unschäd- lichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr je Unschädlichkeitszeugnis	60,00 bis 385,00 *
	Anmerkung zu lfd. Nr. 18	
	Die Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 7 Abs. 1 LGVerm ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 10.2 oder lfd. Nr. 16 abgegolten.	
19	Zertifizierung von Programmen zur automatisierten Bearbeitung von amtlichen Vermessungen und im Bereich des Bodenmanagements je Iteration / Prüflauf	50,00 bis 1 500,00 *
20	Prüfung, Kontrolle und Zertifizierung geodätischer Messsysteme	
20.1	Prüfung, Kontrolle und Zertifizierung geodätischer Messsysteme auf einem Prüffeld der Vermessungs- und Katasterverwaltung	90,00 *
20.2	Prüfung und Kontrolle von Tachymetern auf der Prüfstrecke Polch mit Inanspruchnahme weiterer Prüfeinrichtungen des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	
20.2.1	Bestimmung von Nullpunktkorrektur und Gerätemaßstab	
20.2.1.1	für das erste Gerät	165,00 *
20.2.1.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	115,00 *

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
20.2.2	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und zyklischem Phasenfehler	
20.2.2.1	für das erste Gerät	270,00 *
20.2.2.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	155,00 *
20.2.3	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und Frequenz	
20.2.3.1	für das erste Gerät	240,00 *
20.2.3.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	165,00 *
20.2.4	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab, zyklischem Phasenfehler und Frequenz	
20.2.4.1	für das erste Gerät	355,00 *
20.2.4.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	210,00 *
20.2.5	Prüfung der Frequenz bei Tachymetern	
20.2.5.1	für das erste Gerät	60,00 *
20.2.5.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	35,00 *

Anmerkungen zu lfd. Nr. 20

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 20.1 sind die Nutzung der Prüffelder der Vermessungs- und Katasterverwaltung, die Auswertung der Prüfmessungen der geodätischen Messsysteme sowie die Zertifizierung nach den Richtlinien zur Prüfung, Kontrolle und Zertifizierung geodätischer Messsysteme im amtlichen Vermessungswesen abgegolten.
2. Die Prüfung, Kontrolle und Zertifizierung geodätischer Messsysteme sind für Vermessungsstellen des Landes gebührenfrei. Von den sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 LGVerm werden 70 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 20.1 erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
21	Sonstige technische Arbeiten	
21.1	Vermessungsunterlagen	Gebühren nach lfd. Nr. 4 bis 7
21.2	örtliche und häusliche Arbeiten	Gebühren nach lfd. 1 und 2
21.3	Einsatz von Sensoren und Auswertegeräten, deren Anschaffungswert 15 000,00 EUR übersteigt je angefangene halbe Betriebsstunde	0,15 v. T. des Anschaffungswerts

Anmerkungen zu lfd. Nr. 21

1. Zu den Arbeiten nach lfd. Nr. 21 zählen insbesondere folgende Leistungen:
 - a) Einmessung von topografischen Gegenständen, soweit in diesem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist,
 - b) Sicherung von Vermessungs- und Grenzpunkten, die z. B. durch Baumaßnahmen gefährdet sind; für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster wird keine Gebühr erhoben,
 - c) vorübergehende Kennzeichnung von Grenzpunkten während einer noch nicht abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung,
 - d) Umsetzung von Daten in ein Sonderformat und
 - e) besondere Reproduktionsarbeiten.
2. Nicht unter lfd. Nr. 21 fallen Arbeiten, die aufgrund von Sondervereinbarungen durchgeführt werden.

22 Bestellungen, Anerkennungen und Zulassungen

22.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
22.1.1	Bestellung und Vereidigung	640,00 *
22.1.2	Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders	270,00 *
22.1.3	Ausfertigung eines Ausweises für die Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungswesen je Ausweis	30,00 *
22.1.4	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verlegung der Geschäftsstelle	35,00 *
22.2	Sonstige Anerkennungen und Zulassungen	60,00 bis 650,00 *

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
23	Erstattung von Verkehrswertgutachten und Gutachten zur Ermittlung von Bodenwerten (Anfangs- und Endwerte) in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen	
23.1	Gutachten über den Verkehrswert für unbebaute Grundstücke und Rechte an unbebauten Grundstücken nach § 193 BauGB oder Gutachten zur Ermittlung von Bodenwerten (Anfangs- und Endwerte) in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen nach den §§ 154 und 169 BauGB mit einem Verkehrswert oder einem Bodenwert	
23.1.1	bis zu 250 000,00 EUR	3,4 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 550,00
23.1.2	über 250 000,00 EUR bis zu 1 Mio. EUR	1,2 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 1 100,00
23.1.3	über 1 Mio. EUR	0,7 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 1 600,00
23.2	Gutachten über den Verkehrswert für bebaute Grundstücke und Rechte an bebauten Grundstücken nach § 193 BauGB mit einem Verkehrswert	
23.2.1	bis zu 250 000,00 EUR	6,0 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 710,00
23.2.2	über 250 000,00 EUR bis zu 500 000,00 EUR	2,4 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 1 650,00
23.2.3	über 500 000,00 EUR bis zu 2,5 Mio. EUR	1,2 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 2 300,00
23.2.4	über 2,5 Mio. EUR bis zu 10 Mio. EUR	0,9 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 3 100,00
23.2.5	über 10 Mio. EUR	0,7 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 5 200,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
23.3	über die ortsübliche Pacht (§ 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 – BGBl. I S. 210 – in der jeweils geltenden Fassung)	240,00 bis 1 150,00
23.4	für über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten infolge besonderer Erschwernisse (z. B. Bauzustand des Bewertungsobjekts, fehlende oder nicht verwendbare Bauunterlagen und ähnliches)	bis zu 30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 oder lfd. Nr. 23.2

Anmerkungen zu lfd. Nr. 23

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 bis 23.3 sind auch die Entschädigungen für die Leistungen der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter, die Kosten für je eine Ausfertigung des Gutachtens für die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Eigentümerin oder den Eigentümer, die Reisekosten, die Beförderung der Messgeräte und die Benutzung des Dienstkraftwagens und/oder eingesetzten Privatwagens abgegolten.
2. Grundstück im Sinne der lfd. Nr. 23 ist die einer Eigentümerin oder einem Eigentümer gehörende, räumlich zusammenhängende Grundfläche, die wirtschaftlich eine Einheit bildet.
3. Ist bei der Ermittlung des Verkehrswerts eines Grundstücksteils aus Gründen der Wertermittlungssystematik auch das Reststück einzubeziehen (z. B. Differenz- oder Verschiebemethode), ist für die Gebührenberechnung nur der Wert des Grundstücksteils maßgebend.
4. Bei Gutachten über den Bodenwert eines bebauten Grundstücks ist die Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 zu bemessen. Für die Bemessung der Gebühr ist bei Gutachten zur Ermittlung des zonalen Anfangs- und Endwerts die Fläche des Richtwertgrundstücks anzuhalten.
5. Bei der Berechnung der Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 oder lfd. Nr. 23.2 ist grundsätzlich der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens maßgebend. Der Gebührenberechnung ist jedoch als Verkehrswert zugrunde zu legen:
 - a) die Summe der Verkehrswerte der Bewertungsobjekte, wenn von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller beantragte Gutachten sich auf verschiedene Bewertungsobjekte in etwa gleicher räumlicher Lage und mit weitgehend übereinstimmenden wertbeeinflussenden Merkmalen beziehen,
 - b) die Summe der Verkehrswerte der Rechte, wenn ein Gutachten für mehrere Rechte, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zu erstatten ist,
 - c) die Summe aus dem Verkehrswert für das unbelastete Grundstück und den Verkehrswerten der Rechte, wenn in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten sind, die den zu ermittelnden Verkehrswert des Bewertungsobjekts mindern,

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	<p>d) die Summe der ermittelten Werte, wenn in einem Gutachten zusätzlich zum Verkehrswert des Bewertungsobjekts auch Werte von Teilflächen, Gebäuden, Gebäudeteilen oder von ideellen Anteilen des Grundstücks zu ermitteln sind.</p> <p>6. Sind im Gutachten für ein und dasselbe Bewertungsobjekt mehrere Werte (z. B. für Wertminderungen, Werterhöhungen, Anfangs- und Endwert in städtebaulichen Sanierungsgebieten oder Werte zu mehreren Stichtagen) zu ermitteln, bemisst sich die Gebühr nach der Summe aus dem höchsten Wert und jeweils der Hälfte des zusätzlich ermittelten niedrigeren Werts.</p> <p>7. Ist das Ergebnis des Gutachtens kein Verkehrswert im Sinne des § 194 BauGB, so ist sinngemäß von vergleichbaren Werten, z. B. von der Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust im Enteignungsverfahren, auszugehen.</p> <p>8. Die Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 und 23.2 sind für im Vergleich zum üblichen Rahmen erheblich geringere Aufwendungen (z. B. durch vorliegende detaillierte Objektbeschreibungen, Vorleistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers, mehrfache Verwendung von Ausgangsdaten bei der Ermittlung von mehreren Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten) um bis zu 30 v. H. zu ermäßigen.</p> <p>9. Sind vom Gutachterausschuss erstellte Gutachten nachträglich fortzuschreiben, können die Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 und 23.2 je nach Arbeitsaufwand bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.</p>	
24	Erstattung von Obergutachten (§§ 193 und 198 BauGB)	das 1- bis 2-fache der Gebühr nach lfd. Nr. 23
25	Gutachterliche Stellungnahme	
25.1	für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Rechte an bebauten und unbebauten Grundstücken	15 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 23.1, 23.2 und 23.4
25.2	für Kaufpreisprüfungen nach § 153 Abs. 2 BauGB (Sanierungsgebiete) und § 169 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 153 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsbereiche) sowie für Höchstpreisprüfungen nach § 153 Abs. 3 BauGB (Sanierungsgebiete) und § 169 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 153 Abs. 3 BauGB (Entwicklungsbereiche)	10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 23.1, 23.2 und 23.4

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
26	Online gestützte Vergleichswerte je Vergleichswert	15,00 bis 40,00
27	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB) für den Bereich eines Gutachterausschusses gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	45,00 bis 640,00
28	Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB)	
28.1	Schriftliche Auskunft, ohne Auszug aus der Bodenrichtwertkarte, über den Bodenrichtwert eines Grundstücks als Einzelnachweis oder in Listenform je Grundstück	25,00 bis 100,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 28.1	
	Werden schriftliche Bodenrichtwertauskünfte über mehrere Grund- stücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers erteilt, sind diese bei der Gebührenberechnung nach der räumlichen Lage und den übereinstimmenden wertbeeinflussenden Merkmalen gruppenweise zusammenzufassen.	
28.2	Auszug aus der Bodenrichtwertkarte gedruckt oder als druckauf- bereitete Datei aus den Bodenrichtwertinformationen für Sied- lungsflächen je Auszug im Format bis	
28.2.1	DIN A3	32,00
28.2.2	DIN A2	50,00
28.2.3	DIN A1	70,00
28.2.4	DIN A0	88,00
28.3	Auszug aus der Bodenrichtwertkarte gedruckt oder als druckauf- bereitete Datei aus den Bodenrichtwertinformationen für land- und forstwirtschaftliche Flächen	80 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 28.2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
28.4	Übersichten über generalisierte Bodenrichtwerte	
28.4.1	Gesamtübersicht in Listenform gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	142,00
28.4.2	Teilübersicht in Listenform gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	20,00 bis 130,00
28.5	Onlinezugriff auf den Premiumdienst des Bodenrichtwertinformationssystems je Stichtag der Bodenrichtwertermittlung und je nach Fläche des Zugriffsbereichs	95,00 bis 1 300,00
28.6	Bestandsdatenauszüge aus dem Bodenrichtwertinformationssystem je Stichtag der Bodenrichtwertermittlung und je Objekt	
28.6.1	vom 1. bis zum 1 000. Objekt	0,25
28.6.2	vom 1 001. bis zum 10 000. Objekt	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 28.6.1
28.6.3	ab dem 10 001. Objekt	25 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 28.6.1
29	Sonstige Grundstücksmarktinformationen	
29.1	Grundstücksmarktbericht gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	33,00 bis 150,00
29.2	Landesgrundstücksmarktbericht	
29.2.1	gedruckt	150,00
29.2.2	als druckaufbereitete Datei	120,00
29.2.3	gedruckt und als druckaufbereitete Datei	200,00
29.3	Grundstücksmarktinformationen der Gutachterausschüsse	
29.3.1	Einsichtnahme	
29.3.1.1	bis zu einer Arbeitshalbstunde	kostenfrei
29.3.1.2	für jede weitere angefangene Arbeitsviertelstunde	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
29.3.2	Auszug	
29.3.2.1	aus vorliegenden Grundstücksmarktinformationen für den Bereich eines Gutachterausschusses je Auswertung und Jahr	20,00 bis 80,00
29.3.2.2	aus den Grundstücksmarktinformationen je speziellem Teilmarkt oder räumlichen Gebiet	Gebühr nach lfd. Nr. 1
30	Erlaubnis zur Nutzung der Daten und Produkte nach lfd. Nr. 28.1 bis 28.4 und 29.3.2 für eigene Zwecke im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung	das 1- bis 5-fache der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 28.1 bis 28.4 und 29.3.2

* Der Gegenstand der Gebühr fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach deren Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 darf die festzusetzende Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen; Bedeutung, wirtschaftlicher Wert und sonstiger Nutzen bleiben daher bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt.

Gebührenstaffel I

Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage

Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.7 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen		
Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke		Wertfaktor
über	bis	
0,00 EUR	3 000,00 EUR	0,8
3 000,00 EUR	10 000,00 EUR	0,9
10 000,00 EUR	20 000,00 EUR	1,0
20 000,00 EUR	40 000,00 EUR	1,1
40 000,00 EUR	100 000,00 EUR	1,2
100 000,00 EUR	250 000,00 EUR	1,3
250 000,00 EUR		1,4

Vermessung lang gestreckter Anlagen mit mehr als 100 m Länge aus Anlass der Neuanlage oder baulichen Veränderung und Kreisverkehrsplätze	
Art der Anlage	Wertfaktor
zweibahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen je Richtung, die durch ein Bauwerk, z. B. Mittelstreifen mit Schutzplanken, voneinander getrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,3
einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung	1,2
sonstige Straßen, Wege, Gewässer und Anlagen	1,0

Anmerkungen zur Gebührenstaffel I

1. Bei der Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist unabhängig vom Bodenwert der zu vermessenden Flurstücke der Wertfaktor 1,0 anzusetzen.
2. Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrags ist der Wertfaktor der Hauptanlage anzusetzen.

Gebührenstaffel II

Gebäudeeinmessungen

Gebäudewert (Herstellungskosten)	Gebühr für die Gebäudeeinmessung
1	2
EUR	EUR
bis 28 000,00	200,00
von mehr als 28 000,00 bis 110 000,00	310,00
von mehr als 110 000,00 bis 280 000,00	530,00
von mehr als 280 000,00 bis 500 000,00	800,00
von mehr als 500 000,00 bis 1 000 000,00	1 300,00
von mehr als 1 Mio. bis 5 Mio. je weitere angefangene 500 000,00	370,00 mehr
von mehr als 5 Mio. bis 20 Mio. je weitere angefangene 500 000,00	220,00 mehr
von mehr als 20 Mio.	11 000,00

Anmerkung zur Gebührenstaffel II

Für die Einmessung von Grundrissveränderungen durch teilweisen Abbruch auf einem Flurstück ist eine Gebühr von 50,00 EUR zu erheben.

Gebührenstaffel III

Aufmessung von Grenzpunkten und Gehöften

	Gebühr je aufgemessenem Grenzpunkt oder je Gehöft				
	Behinderungsstufe				
	1	2	3	4	5
EUR					
je Punkt bei einer Punktdichte je Hektar Neuvermessungsfläche (bis einschließlich)					
2	41,30	110 v. H. der Gebühr in Behinde- rungsstufe 1	120 v. H. der Gebühr in Behinde- rungsstufe 1	130 v. H. der Gebühr in Behinde- rungsstufe 1	bis 150 v. H. der Gebühr in Behinde- rungsstufe 1
3	32,50				
4	28,30				
5	26,00				
6	24,80				
7	24,20				
8	23,60				
9	22,40				
10 und mehr	21,20				
je Gehöft	242,00				

Anmerkung zur Gebührenstaffel III

Die Einstufung des Neuvermessungsgebietes in die Behinderungsstufen erfolgt nach folgenden Merkmalen:

Behinderungsstufe 1: offene Feldlagen, Anteil der Holzflächen bis 10 v. H.

Behinderungsstufe 2: Ortslagen – aufgelockert, ruhiger Straßenverkehr
Feldlagen – Behinderung durch Bodenbewachsung (z. B. Hecken) und/oder Anteil der Holzflächen über 10 bis 35 v. H.

Behinderungsstufe 3: Ortslagen – aufgelockert mit starkem Straßenverkehr oder enge Bebauung mit ruhigem Straßenverkehr
Feldlagen – erhebliche Behinderung durch dichte Bodenbewachsung (z. B. Hecken) und/oder Anteil der Holzflächen über 35 bis 70 v. H. und/oder erhebliche Höhenunterschiede

Behinderungsstufe 4: Ortslagen – enge Bebauung mit starkem Straßenverkehr oder sehr enge Bebauung
Feldlagen – Anteil der Holzflächen über 70 v. H. und/oder überwiegend steile Hanglagen

Behinderungsstufe 5: sehr eng bebaute Ortslagen mit starkem Straßenverkehr und/oder erheblichen Sichtbehinderungen und/oder erheblichen Höhenunterschieden bzw. steilen Hanglagen